



BETREUUNGS|VERTRAG

zwischen

der Seele-Stiftung als Träger der Einrichtung

Kinderhort Drachenstein

vertreten durch die Geschäftsführung

-im Folgenden Hort Drachenstein, Träger, Einrichtung genannt-

Vattmannstraße 5 | D-33100 Paderborn

phone: 05251 | 1840188 www.seele-Stiftung.de

und den **Erziehungsberechtigten**

-im Folgenden Erziehungsberechtigter genannt-

Mutter (Titel) Vor- und Familienname	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
E-Mail	
telefonische Erreichbarkeit	1. Zu Hause: _____ 2. Handy: _____ 3. Arbeitsstätte: _____ von. bis ca. Uhrzeit:

Vater bzw. Lebenspartner (Titel) Vor- und Familienname	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
E-Mail	
telefonische Erreichbarkeit	4. Zu Hause: _____ 5. Handy: _____ 6. Arbeitsstätte: _____ von. bis ca. Uhrzeit:

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig, alle Erklärungen im Hinblick auf diesen Vertrag abzugeben und entgegen zu nehmen. Sie haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner:

wird folgender Vertrag

über einen **Hortplatz für Schulkinder bis 14 Jahre** geschlossen:

§ 1 Aufnahme

Das Kind	
Vor- und Familienname	
Geburtsdatum Geburtsort	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Muttersprache Staatsangehörigkeit	Muttersprache _____ Staatsangehörigkeit _____
<u>Anschrift</u> (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Kinderarzt , Anschrift und Telefonnummer	
Krankenkasse	
Personen im Notfall zu kontaktieren, wenn Erziehungsberechtigte nicht erreichbar Name und Handynummer	1. _____ _____ 2. _____ _____

Das Kind wird mit Wirkung vom _____ in einer Gruppe der Einrichtung Kinderhort Drachenstein Vattmannstraße 5, 33100 Paderborn aufgenommen

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1

Der Kinderhort Drachenstein garantiert den Erziehungsberechtigten die Aufnahme ihres gem. § 1 vorgestellten Kindes einen Hortplatz mit folgendem Leistungsumfang

- **Nutzung der Schulkinderbetreuung innerhalb der Regelöffnungszeiten mit frischer Vollverpflegung**

Die Kindertagesstätten der Seele-Stiftung verstehen sich als 2. Zuhause für jedes Kind und sind somit enge Beziehungs- und Erziehungspartner für Kinder und Eltern in Kooperation mit den Netzwerken rund um die Familie. Sie verstehen sich als ein besonderes Serviceangebot für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, flexibel nach den individuellen Arbeitszeiten und Bedürfnissen der Familie, des Betriebes. Kinder von 0 bis 14 Jahren werden in altergemischten Gruppen in gemütlicher familienähnlicher Atmosphäre von kompetenten liebevollen Erziehern betreut. Das Konzept basiert auf hoher Fachlichkeit zum einem und auf enger Bindungsarbeit zum anderen. Der Kinderalltag wird bestimmt durch die ganzheitliche Erlebniswelt des Kindes. Im Mittelpunkt stehen spannende Projekte, interessante, auf die Kinder abgestimmte Bildungsangebote – wie zum Beispiel Haus der kleinen Forscher – Einsteintraining, Musikworkshops, bilinguale Erziehung. Das Konzept sieht einen gelebten Alltag mit vielen kleinen geschwisterlichen Pflichten und Ritualen und Angeboten in Anlehnung an den Jahreskreis vor. Die vielen Projekte beziehen den naturnahen Garten und das ursprüngliche Umfeld mit ein. Die Kinder gehen bei jedem Wetter nach draußen.

2.2

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an den Träger den Beitrag bzw. die Beiträge gem. Anlage Abbuchungserklärung zu zahlen.

§3 Leistungsumfang

Die Betreuung beinhaltet:

- Liebevolle, pädagogische Tagesbetreuung nach der Philosophie der Seele-Stiftung (gem. Anlage Präambel, Philosophie Seele-Stiftung)
- Umfassende Hausaufgabenbetreuung
- Spannende Projekte / Ferienangebote für die Großen
- Abholservice der Grundschul Kinder im Innenstadtbereich (Paderborn Stadt) kostenlos
- Verpflegung mit frischen Lebensmitteln

§4 Pädagogisches Konzept

Der Kinderhort Drachenstein handelt im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben und der ihm gewährten Betriebserlaubnis. Als Grundlage gelten neben den gesetzlichen Grundsätzen auch dem im Betrieb ausliegendem pädagogischen Konzept. Eine Weiterentwicklung der Konzeption bleibt dem Träger dabei ausdrücklich vorbehalten.

§5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für diesen Platz sind derzeit:

Montags – Freitags: 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Der Besuch des Kinderhorts Drachenstein ist freiwillig.

§6 Randzeitenbetreuung | zubuchbare Leistungen

Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten sowie eine Erweiterung der Leistungsanspruchnahme ist generell möglich.

Randzeitenbetreuung als kostenpflichtiges Zusatzangebot

Die Beschreibung der Inanspruchnahme „Randzeitenbetreuung“ wird in der Anlage 5 Drachenstein geregelt.

Montags bis Freitags: von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Mögliche Zusatzleistungen nach Aufwand:

Weitere kostenpflichtigen Zusatzangebote – Abrechnung nach tatsächlicher Leistungserbringung:

- Betreuung an Feiertagen und Sonntagen
- Betreuung über Nacht im Haushalt einer Erzieherin
- Betreuung von Geschwisterkindern in den Ferien
- Abholservice in Ausnahmesituationen des Kindes von Zuhause
- Leitwolftraining in Kleingruppen pro Sitzung und Familie
- Speziell angebotene Kurse z.B. Musikurse, tanzpädagogische Arbeit

Die hier anfallenden Kosten der Randzeitenbetreuung und Zusatzleistungen werden mit den Erziehungsberechtigten in einem speziellen Vertrag – **Anlage 5 Drachenstein** - gesondert vereinbart, welcher Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist.

§7 Schließzeiten

Der Kinderhort Drachenstein hält eine Schließzeit von zwei Wochen in den Sommerschulferien und an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr ein. Die Schließungszeit wird vom Träger rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere Weise bekannt gegeben. Eine vorübergehende Schließung kann ansonsten nur aus anderen besonderen Gründen erfolgen z.B. ansteckende Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Kräften. Eine Erstattung der Kostenbeiträge erfolgt für diese Zeiträume nicht.

§8 Nichtinanspruchnahme der Betreuung

Kann das Kind der Erziehungsberechtigten – gleich aus welchem Grund –den Kinderhort Drachenstein nicht besuchen, muß dies am gleichen Tag bis spätestens 9.00 Uhr der Kita mitgeteilt werden. Längeres Fernbleiben – z.B. Urlaub – ist der pädagogischen Leitung ebenfalls nachrichtlich zu übermitteln.

§9 Gesundheitsvorsorge | Gesundheitsnachweis

Bei der Aufnahme des Kindes ist vom Erziehungsberechtigten in Anlehnung an den §10 Kinderbildungsgesetz ein Nachweis über eine alters entsprechende durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch die Vorlage einer entsprechenden ärztliche Bescheinigung zu erbringen. Die Kosten für diese Bescheinigung tragen die Eltern. Die Erziehungsberechtigten informieren die Einrichtung über durchgeführte Impfungen und überstandene Infektionskrankheiten – insbesondere ist ein Nachweis für die erfolgte Tetanusimpfung durch Kopie des Impfausweises zu erbringen.

Akut kranke, fiebrige Kinder können den Kinderhort Drachenstein nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass das angefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Kenntnis genommen wurde und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen eingehalten werden. Das Merkblatt ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Die dort aufgeführten Krankheiten sind dem Träger bei Auftritt in der Familie des betreuten Kindes zu melden, das Kind muß ggf. zu Hause bleiben. Der Träger ist verpflichtet die aufgetretene Krankheit dem Gesundheitsamt zu melden, diese Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann vorzulegen, wenn das Kind nach einer ansteckenden Krankheit i.S.d. Infektionsschutzgesetzes wieder in die Kindertageseinrichtung zurückkehrt.

Die Erziehungsberechtigten geben dem Träger bekannt, welche Personen in dringenden Notfällen bei Nichterreichung der Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden können und welche(r) Ärztin / Arzt im Bedarfsfall konsultiert werden kann. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Notfall jede Ärztin / Arzt konsultiert werden kann. In der Tageseinrichtung werden im Regelfall keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können für Kinder mit chronischen Erkrankungen oder leichten Infekten (z.B. Nasentropfen oder Hustensaft) getroffen werden. Hierzu bedarf es der schriftlichen Angabe der Medikamente und der Dosierung im Vordruck „Medikamentengabe“.

§10 Datenerhebung, Datenverarbeitung, Mitteilungspflichten, Informationspflicht

Ohne eine zwingende gesetzliche Grundlage werden kindbezogene Daten grundsätzlich nur an die Erziehungsberechtigten weitergegeben. Die Erziehungsberechtigten haben eine Informationspflicht gegenüber der Einrichtung. Dies betrifft insbesondere Entwicklungsbesonderheiten, spezielle Eigenarten des Kindes und allgemeiner Gesundheitszustand. Besonderheiten, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen (z.B. Nahrungsmittelunverträglichkeit, Allergien) sind schriftlich zu benennen – siehe Anlage Notfallzettel.

§11 Bildungsdokumentation | Einverständniserklärung

Die Erziehungsberechtigten werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert. Die Entwicklung der Kinder soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Für die Erstellung einer Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes ist die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die beiliegende Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW muß mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ausgefüllt an den Träger zurückgegeben werden.

§12 Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht

Die Kinder sind mit Aufnahme in die Kindertagsstätte in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Diese umfaßt den Aufenthalt in der Tageseinrichtung, den Weg zu und von der Einrichtung sowie die Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen und Veranstaltungen. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muß der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muß der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Abholen beauftragt werden. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb dem Kinderhort Drachenstein obliegt auch den Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht über das Kind.

§13 Elternbeiträge

13.1

Für die Betreuung des Kindes im Kinderhort Drachenstein des Trägers Seele-Stiftung sind die Erziehungsberechtigten zur Zahlung von **Elternbeiträgen** verpflichtet. Dem Träger ist ein monatlicher Beitrag zu zahlen. Der Beitrag wird durch den Träger festgelegt.

13.2

Für die Verpflegung (Speisen und Getränke) ist ein Verpflegungsgeld zu entrichten. Die Höhe des **Essensgeldes** wird vom Träger festgelegt. Die Küchenkraft wird aus diesem Anteil mit refinanziert.

13.3

Der Beitrag an den Träger sowie das Essensgeld sind monatlich gem. **Anlage 1** im Voraus bis spätestens zum 3. eines jeden Monats zu entrichten. Sie sind ganzjährig in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für die Ferienzeiten und sonstigen Schließungstage ebenso wie auch für die Schließungszeiten, die vom Träger als auch behördlich aufgrund besonderer Vorkommnisse angeordnet werden sowie bei Fehlzeiten des Kindes.

13.4

Das Essengeld und der Elternbeitrag werden per Lastschrift von dem Träger eingezogen. Die Einzugsermächtigung des Trägeranteils und Essensgeldes ist **gem. Anlage 1** von den Erziehungsberechtigten auszufüllen und zu unterschreiben. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

13.5

Alle zuebuchten Leistungen und Randzeitenbetreuungen gem. **§6 des Vertrages** werden mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Monats für den vergangenen Monat direkt auf Grundlage des separaten Vertrags - **gem. Anlage 5** - abgerechnet.

§14 Vertragsdauer

14.1

Der Vertrag gilt für das Schuljahr _____.

14.2

Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht fristgemäß von einer der Parteien gekündigt wird.

14.3

Der Betreuungsvertrag endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind die weiterführende Schule besucht.

14.4

Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07) möglich. Die Kündigung muß schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04 des jeweiligen Kindergartenjahres dem Vertragspartner zugegangen sein.

14.5

Unberührt bleibt das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Erziehungsberechtigten ist während des Kindergartenjahres nur in dringenden Fällen mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Ob ein Fall als dringlich gelten kann, muß der Vorstand des Trägers einstimmig positiv beschließen.

14.6.

Der Träger kann den Betreuungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn:

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann;
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
- ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt;
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist;

- Angaben, die zum Abschluß des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind;
- die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.

14.7

Der Träger kann den Betreuungsvertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn ein Vertragspartner (Erziehungsberechtigter) gegen die Ziele und Interessen des Trägers schwer verstoßen hat. Ein schwerer Verstoß gegen die Interessen liegen insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner (Erziehungsberichtiger) sich trotz Anmahnung nicht an (im Sinne des Betreuungsvertrages und Pädagogische Konzepts) getroffene Vereinbarung hält,

§15 Änderung der persönlichen Verhältnisse

Alle die Betreuung des Kindes betreffenden Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Wohnungswechsel, Änderung des Sorgerechts etc.) müssen dem Träger umgehend mitgeteilt werden.

§16 Gerichtstand

Der Gerichtstand ist Paderborn.

§18 Mündliche Nebenabreden | Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen diese Betreuungsvertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Klauseln berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen.

Der Vertrag besteht jeweils aus zwei Originalen – jede Partei erhält ein Exemplar für die Unterlagen.

Paderborn, _____

Paderborn, den _____

für die **Seele-Stiftung**

Geschäftsführung Zweckbetriebe

Dipl.-Sozialpäd. Heike Seele

Erziehungsberechtigter | Mutter

Erziehungsberechtigter | Vater o. Lebensgefährte

Anlagen als Bestandteil zum Betreuungsvertrag

1. Abbuchungserklärung gem. §2.2
2. entfällt
3. Pädagogisches Konzept liegt im Betrieb zur Einsicht vor
4. Präambel | Philosophie des Betreibers Seele-Stiftung gem. § 3
5. Zusatzvereinbarung Randzeitenbetreuung | zubuchbare Leistungen gem. § 6
6. Merkblatt Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG
7. Vordruck Medikamentengabe
8. Erklärung zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW
9. Abholberechtigung
10. Notfallzettel
11. Alleingeheralaubnis
12. Mitfahrerlaubnis
13. Schwimmerlaubnis

Bei Aufnahme des Kindes benötigt die Kita folgende Unterlagen von den Erziehungsberechtigten

- den unterschriebenen Vertrag
- der ausgefüllte und unterschriebene Lastschriftinzug
- die ausgefüllten und unterschriebenen zutreffenden Erlaubnisscheine
- eine Kopie des aktuellen Impfpasses
- Ärztliches Attest

Kontaktdaten

Seele-Stiftung
Kinderhort Drachenstein
Geschäftsführung
Dipl.-Sozialpädagogin Heike Seele
Vattmannstraße 5a
D-33100 Paderborn
Tel. 05251 | 1840188
mail: info@kinderservice-lummerland.de
www.seele-stiftung.de

Spendenkonto

Konto der Seele-Stiftung
Sparkasse Paderborn
BLZ: 472 501 01
Nr. **501 43 94**
Kennwort: Zustiftung

Jeder kann helfen – Unterstützen Sie die gemeinnützige Arbeit der Stiftung.
Herzlichen Dank! Stiftungsrat und Vorstand

Anlage 1

Lastschriftinzug der Erziehungsberechtigten zum Betreuungsvertrag

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die zu entrichtenden Zahlungen aufgrund der hier getroffenen Vereinbarung bei Fälligkeit zu Lasten von folgendem Konto abzubuchen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kontoführenden Institutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Eingezogen werden gem. dem o.g. Vertrag folgende Zahlungen jeweils bis zum 03. des Monats.:

Essensgeld: 90,00 Euro | pro Monat und Kind

Betreuungspauschale: 390,00 Euro | pro Monat und Kind

Kontoinhaber: _____

Bank: _____

BLZ: _____

Konto-Nr.: _____

Name des Bevollmächtigten: _____

Unterschrift Kontoinhaber/Bevollmächtigter des vorgenannten Kontos

Die monatlichen Abbuchungen werden dem Konto der Seele-Stiftung gutgeschrieben.

Anlage 4

Seele Stiftung Präambel | Philosophie

Die Seele-Stiftung soll als eine operative Stiftung eine Antwort auf die dringlichen gesellschaftlichen Probleme, die unsere moderne Kultur aufweist, bieten. Die Antwort auf den Zerfall notwendiger Familienverbände als erste und wichtigste Instanz gesellschaftlichen Zusammenlebens sind im 7. Familienbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geforderte Mehrgenerationenmodelle, die ähnlich einer Großfamilie unabhängig und autonom für Menschen unterschiedlichster Prägung, Altersstufen und Problemstellung einen gemeinschaftlichen Lebensraum und die notwendige Prägung und Sozialisation anbieten.

„Der Gemeinschaft verpflichtet“ – die Seele-Stiftung will ein gesundes, auf basalen Strukturen in Eigenverantwortung (nach dem Ansatz der Individualpsychologie von Alfred Adler) und Gemeinschaftsverantwortung gründendes psychosoziales Wohn- und Lebensumfeld für eine professionell begleitete Lebensgemeinschaft anbieten. Gemeinschaftsgefühl im Sinn eines psychologischen Fachbegriffs bezeichnet Alfred Adler als den wichtigsten Teil der Persönlichkeitsstruktur und ist ein Kennzeichen Adlers optimistischen Menschenbildes. Im 7. Familienbericht wird ausdrücklich auf die Neuschöpfung moderner Lebensgemeinschaften als Alternative zu den brüchigen, alten Familienmustern vergangener Generationen hingewiesen: „Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Sachverständigenkommission, dass eine neue Integration zwischen Familien, Gemeinden, Arbeitsorten und Nachbarschaft nur gelingen kann, wenn auch die Kooperation und Integration von professionellen, freiwilligen und familialen Unterstützungsleistungen neu bestimmt werden. Vorrangige Handlungsfelder sind die vorschulische Kinderbetreuung, insbesondere der unter Dreijährigen, die frühe Förderung der Kinder, die gute Beratung der Eltern, die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch einen bedarfsgerechten Auf- und Ausbau ganztätiger, schulischer Angebote, die Betreuung von alten Menschen und der Zusammenhalt der unterschiedlichen Generationen, die Entwicklung von flexiblen betrieblichen Angeboten in Kooperation mit den Gemeinden ebenso wie Familien unterstützende Dienstleistungen. Erforderlich ist ein neuer, gemeinwesenorientierter Ansatz der Förderung. Unterstützung und Hilfe für Familien durch die Ansiedlung von Angeboten aus einer Hand und unter einem Dach“. In dem geplanten Wohnmodell, in Anlehnung an die bereits bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Bildung und Erziehung im Kontext von lebendiger Interaktion und enger Beziehungspflege stehen, kann ein Miteinander in einer familiär organisierten, beziehungsintensiven Gemeinschaft praktiziert und erfahren werden und so zum Gelingen einer neuen gesellschaftlichen Form der Wahl- und Wunschfamilie beitragen. Die Idee der Seele-Stiftung ist ein Zusammenschluss von unterschiedlichen, aber innerhalb der klassischen Großfamilie üblichen Altersgruppen zu einer Wohn-, Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, die einem Mehrgenerationenmodell entspricht. In Wohnprojekten, die den unterschiedlichen Nutzern gerecht werden, sollen Gemeinschaften entstehen, die miteinander leben und arbeiten, sich gegenseitig unterstützen. Nähe und Beziehung innerhalb einer autonomen Selbstorganisation, unabhängig von staatlicher Programmatik.

Auszug aus der Satzung der Seele-Stiftung | im Juni 2011 vorgelegt und eingetragen bei der Bezirksregierung Detmold

Anlage 5

ZUSATZ|VEREINBARUNG

des hier abgeschlossenen Betreuungsvertrages

mit dem

Kinderhort **Drachenstein**

vertreten durch die Geschäftsführung der Zweckbetriebe der Seele-Stiftung

Vattmannstraße 5 | D-33100 Paderborn

und

den Erziehungsberechtigten (wie im Betreuungsvertrag genannt)

Der Betreuungsvertrag liegt dieser Zusatzvereinbarung zu Grunde und ist somit Voraussetzung für das Zustandekommen. Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig, alle Erklärungen im Hinblick auf diese Zusatzvereinbarung abzugeben und entgegen zu nehmen. Sie haften für alle Verpflichtungen aus der Vereinbarung als Gesamtschuldner:

§1 Randzeitenbetreuung

Die Randzeitenbetreuung ist generell möglich an den Tagen:

Montags bis Freitags: **von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.**

Die Randzeitenbetreuung ist kostenpflichtig – die Abrechnung erfolgt nach Leistungserbringung:

- Betreuung in der Randzeit **von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr**
| **Abrechnung pro angefangene ½ Stunde mit 8,00 Euro pro Stunde**
Beispiel: Kind kommt 7.15 Uhr: Kostenbeitrag: von 7.00 bis 7.30 Uhr = 4,00 Euro zusätzlich
Beispiel: Kind kommt 7.00 Uhr: Kostenbeitrag von 7.00 bis 7.30 Uhr = 4,00 Euro zusätzlich

- Betreuung in der Randzeit **von 17.05 Uhr bis 21.00 Uhr**
| **Abrechnung pro angefangene Stunde mit 8,00 Euro pro Stunde**
Beispiel: Kind bleibt bis 18.15 Uhr: Kostenbeitrag: von 17.05 bis 19.00 Uhr = 16,00 Euro zusätzlich
Beispiel: Kind bleibt bis 20.00 Uhr: Kostenbeitrag: von 17.05 bis 20.00 Uhr = 24,00 Euro zusätzlich
Beispiel: Kind bleibt bis 19.00 Uhr: Kostenbeitrag: von 17.05 bis 19.00 Uhr = 16,00 Euro zusätzlich

§2 Zusatzleistungen

Weitere kostenpflichtigen Zusatzangebote – Abrechnung nach tatsächlicher Leistungserbringung:

- Betreuung an Feiertagen und Sonntagen
| pro angefangene Std. 20,00 €

- Betreuung über Nacht im Haushalt einer Erzieherin
| nach Vereinbarung
- Einzelbetreuung von Kindern unter 8 Monaten durch eine Tagesmutter
| pro angefangene Std. 10,00 €
- Betreuung von Geschwisterkindern in den Ferien
| pro Tag und Kind 35,00 €
- Abholservice in Ausnahmesituationen des Kindes von Zuhause
| nach Vereinbarung
- Leitwolftraining in Kleingruppen pro Sitzung und Familie
| nach Vereinbarung
- Speziell angebotene Kurse z.B. Musikurse, tanzpädagogische Arbeit
| nach Vereinbarung

§2 Sonstiges

Alle zugebuchten Leistungen und Randzeitenbetreuungen werden dem jeweiligen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Monats für den vergangenen Monat direkt in Rechnung gestellt. Der zu zahlende Beitrag wird gem. Abbuchungserklärung in der Anlage jeweils bis zum 05. des Folgemonats abgebucht. Alle sonstigen hier nicht genannten Bestimmungen richten sich nach dem zu Grunde liegendem Betreuungsvertrag.

Paderborn, _____

Paderborn, den _____

für die **Seele-Stiftung**
Geschäftsführung Zweckbetriebe
Dipl.-Sozialpäd. Heike Seele

Erziehungsberechtigter | Mutter

Erziehungsberechtigter | Vater o. Lebensgefährte

Anlage

Lastschrifteinzug der Erziehungsberechtigten zur Zusatzvereinbarung DRACHENSTEIN

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die zu entrichtenden Zahlungen aufgrund der hier getroffenen Vereinbarung bei Fälligkeit zu Lasten von folgendem Konto abzubuchen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kontoführenden Institutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Eingezogen werden gem. dem o.g. Vertrag folgende Zahlungen jeweils bis zum **05** des Monats.:

Zusatz-Leistungen und Randzeitenbetreuungen nach aktueller Rechnungsstellung

Kontoinhaber: _____

Bank: _____

BLZ: _____

Konto-Nr.: _____

Name des Bevollmächtigten: _____

Unterschrift Kontoinhaber/Bevollmächtigter des vorgenannten Kontos

Die monatlichen Abbuchungen werden dem Konto der Seele-Stiftung gutgeschrieben.

Anlage 6

Wichtige Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich in der Schule noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten**,

Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle**

Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule** gehen darf :

1. wenn es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach dem Infektionsschutzgesetz Diphtherie, Cholera, Typhus, Paratyphus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
2. wenn eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. wenn ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung folgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergarten oder Schule besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt

werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**. Gegen eine Reihe von Krankheiten, die nach dem Infektionsschutzgesetz ein Besuchsverbot rechtfertigen, stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Dies sind die Impfungen gegen **Diphtherie, Keuchhusten**, die durch **Hib-Bakterien** bedingte Hirnhautentzündung, **Masern, Mumps, Kinderlähmung, Typhus sowie Hepatitis A**. Liegt ein Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Die Impfungen gegen **Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Hib-Bakterien bedingte Erkrankungen, Masern, Mumps** sowie zusätzlich die Impfungen gegen **Tetanus, Röteln und Hepatitis B** sind von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut als Regelimpfungen im Kindes- und Jugendalter empfohlen. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

ElternInfoSchuleallg§34IFSG

Anlage 7

Medikamentengabe im Kindergarten

Name des Kindes, Vorname, Geburtstag

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	1. _____ Name des Medikamentes	2. _____ Name des Medikamentes	3. _____ Name des Medikamentes
Morgens	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____
Mittags	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____
Bemerkung/Dauer der Einnahme:			
Lagerung des Medikaments:			

Ort, Datum Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Ermächtigung der Eltern / der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/wir _____
Name der Eltern/Sorgeberechtigten

dass die/dem Erzieher/-in _____ der Tageseinrichtung
Name der Erzieherin/des Erziehers

meinem/unsere(m) Kind _____ die o.g. Medikamente
Name des Kindes

zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum Unterschrift d. Eltern/Sorgeberechtigten

Anlage 8

Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW

Die Tageseinrichtung Ihres Kindes hat neben den Betreuungsaufgaben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes von wesentlicher Bedeutung. Ihr Kind soll sich in der Tageseinrichtung wohl fühlen und sich nach seinen Fähigkeiten bestmöglich entwickeln. Um diese Entwicklung erfolgreich zu begleiten, fördern und herausfordern zu können, ist es erforderlich, von Zeit zu Zeit Ihr Kind, sein Verhalten, seine Handlungen, sein Spiel, seine Bewegung, seine Sprache usw. gezielt zu beobachten und dies zu dokumentieren. Mit Hilfe dieser Beobachtung und Dokumentation erhalten die pädagogischen Fachkräfte Einblick in die individuellen Fortschritte Ihres Kindes. Gleichzeitig ermöglicht die Dokumentation eine auf Ihr Kind abgestimmte, gezielte Unterstützung weiterer Bildungsschritte. Darüber hinaus ist die Dokumentation auch für Sie hilfreich in der persönlichen familiären Entwicklung. Bei Gesprächen mit Ihnen über die Entwicklung Ihres Kindes in unserer Einrichtung kann die Bildungsdokumentation ebenfalls eine wichtige Orientierung darstellen. Es erfolgt grundsätzlich eine ressourcenorientierte Dokumentation.

Die gesammelten Daten unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Erziehungsberechtigten haben jederzeit Einblick in die Daten und können sie bei Beendigung der Betreuung einfordern.

- Ich bin mit der Dokumentation der Beobachtung der Bildungsentwicklung meines Kindes einverstanden.
- Ich LEHNE die Dokumentation der Beobachtung der Bildungsentwicklung meines Kindes ab.
- Photos des Kindes der Erziehungsberechtigten können für die Dokumentation, Presse, Prospekte und Homepage des Betreibers genutzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter/en

Anlage 9

Abholberechtigung

Folgende Personen sind berechtigt

mein Kind: _____

von der Kindertagesstätte Kinderservice Lummerland abzuholen:

(jeweils Name, Anschrift, Handy-Nummer, - ggf. Angabe bestimmter Wochentage)

A): _____

B): _____

C): _____

Die benannten Personen A, B und C sind befugt:

- Informationen über das Kind bei der Kita einzuholen
- Wichtige Mitteilungen der Kita an die Erziehungsberechtigten entgegenzunehmen

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter/en

Anlage 10 NOTFALLZETTEL

Kind Vor- und Familienname	
Erziehungsberechtigte des Kindes Handynummern	<u>Handy:</u>
Geburtsdatum Geburtsort des Kindes	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Muttersprache Staatsangehörigkeit	Muttersprache _____ Staatsangehörigkeit _____
<u>Anschrift</u> (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Kinderarzt , Anschrift und Telefonnummer	
Krankenkasse Versicherungs-Nummer	
Chronische Erkrankungen des Kindes	
Festgestellte Allergien des Kindes	
Unverträglichkeiten bei der Nahrungsaufnahme des Kindes	
Person im Notfall zu kontaktieren, wenn Erziehungsberechtigte nicht erreichbar Name und Handynummer	1. _____ _____
	Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Notfall jede Ärztin/jeder Arzt konsultiert werden darf

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter/en

Anlage 11 **Alleingeherlaubnis**

Mein / unser Kind _____ darf von
nach Absprache mit mir / uns und der Kita Kinderservice Lummerland den Nachhauseweg / in die Stadt
alleine antreten. Ich / wir haben mit unserem Kind den direkten gefahrlosen Weg nach Hause / in die
Stadt eingeübt. Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige(n) ich / wir den o.g. Alleingang unseres
Kindes.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter/en

Anlage 12 **Mitfahrerlaubnis**

Mein / unser Kind _____ darf mit dem
pädagogischen und / oder sonstigem Personal des Betreibers Seele-Stiftung im PKW mitfahren. Dies
bestätige ich / wir mit meiner / unserer Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter/en

Anlage 13 **Schwimmerlaubnis**

Mein / unser Kind _____ darf unter
Aufsicht des pädagogischen Personals des Betreibers Seele-Stiftung am Schwimmen im Hallenbad |
Freibad teilnehmen. Dies bestätige ich / wir mit meiner / unserer Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter/en